

Röm. I, 16. Und dieses machet lebendig, 2 Cor. III, 6. giebt den Geist, v. 8. die Gerechtigkeit, v. 9. den Frieden, Eph. VI, 15. Leben und unvergänglich Wesen, 2 Tim. I, 10. oder ist eine Kraft Gottes zur Seligkeit denen, die da glauben. Röm. I, 16.

§. IX.

Was ist unsere Pflicht nach dieser Lehre?

Unsere Pflicht ist, (1) daß wir GOTT für die im Gesetz und Evangelio geschehene Offenbarung seines Willens herzlich danken, (2) ihn um Weisheit bitten, sowohl mit dem Gesetz als Evangelio also umzugehen, daß der Zweck derselben an uns erreicht werde, und (3) daß wir beydes fleißig betrachten, und allen Menschen Lehren und Satzungen weit vorziehen, als darin Gott seine Wunder und Geheimnisse eingewickelt und verborgen hat. Ps. I, 2. Ll, 8. CXIX, 18.

§. X.

Was haben wir dabey für Trost?

Der Trost ist, (1) daß Christus uns vom Fluch des Gesetzes erlöset hat, Gal. III, 13. IV, 4. 5. Röm. VIII, 3. Ap. Gesch. XIII, 38. 39. (2) daß er dasselbe durch seinen Heiligen Geist in unser Herz geben und in unsern Sinn schreiben will, so wir an ihn glauben, Jer. XXXI, 33. Ezech. XXXVI, 26. 27. Ebr. VIII, 10. und (3) daß in dem Geschmack und Genuß der Güter und Gnaden = Schätze des Evangelii eine wahr-

wahr-